

erforderlich. Mit der Gewerbe genehmigung bzw. mit Auflagen des zuständigen örtlichen Rates werden Inhalt und Umfang der privaten Gewerbetätigkeit bestimmt.

**Jede Gewerbe genehmigung hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbetätigkeit, den Sitz der Betriebsstätte und den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu bezeichnen. Juristische Personen erhalten keine Gewerbe genehmigung. Private Gewerbetätigkeit im Sinne der Handw.Förd.-VO ist jede Erwerbstätigkeit von Bürgern, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und nicht Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind (vgl. §19 Abs. 1 Handw.Förd.-VO). Gewerbe genehmigungen sind auch für nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern erforderlich, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000,— M jährlich übersteigen und die Ausnahmeregelungen des § 19 Abs. 3 Handw.Förd.-VO nicht zutreffen. Anträge auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung — mit den dazu notwendigen Unterlagen — sind beim zuständigen Rat der Stadt bzw. Gemeinde einzureichen.**

Die Gewerbe genehmigung kann erteilt werden, wenn die Tätigkeit privater Handwerker oder anderer Gewerbetreibender zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung an Dienst- und Reparaturleistungen oder auf dem Gebiet des Handels notwendig ist.

Ober die Erteilung der Genehmigung entscheidet in der Regel der Rat des Kreises durch Beschluß. Die Räte der Kreise können das Recht zur Erteilung von Gewerbe genehmigungen den Räten größerer kreisangehöriger Städte für bestimmte Bereiche der Gewerbetätigkeit übertragen. Das zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes entscheidet über die Erteilung einer Gewerbe genehmigung, wenn die private Gewerbetätigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften oder gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes unterliegt (vgl. § 16 Handw.Förd.-VO).

Die Gewerbe genehmigung kann Auflagen enthalten. Auch nach der Erteilung der Gewerbe genehmigung sind Auflagen möglich.

**Diese können Festlegungen enthalten über**

- Art und Umfang der Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung, differenziert nach Leistungen gegenüber gesellschaftlichen Bedarfsträgern und Bürgern;
- die Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitskräfte,\*
- den territorialen Versorgungs- und Arbeitsbereich;
- die Mitwirkung in Versorgungs- und Erzeugnisgruppen,

Die Gewerbe genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht bestanden haben oder später weggefallen sind oder wenn Auflagen nicht erfüllt wurden. Zuständig für den Widerruf ist der örtliche Rat, der die Genehmigung erteilt hat. Die Gewerbe genehmigung erlischt mit Ablauf einer festgelegten Frist, bei Aufgabe oder Verlegung des Betriebes, bei Nichtaufnahme der Gewerbetätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung, nach länger als einen Monat dauernder Unterbrechung der Tätigkeit, für die keine Erlaubnis vorlag, sowie mit dem Tod des Inhabers. Im Todesfall des Inhabers sind der überlebende Ehegatte oder andere Erben berechtigt, das genehmigte Gewerbe für die Dauer von 6 Monaten weiterzuführen (vgl. § 18 Abs. 3 Handw.Förd.-VO).

Gegen die Ablehnung von Anträgen auf Gewerbe genehmigung, gegen Auf-